

**Sitzung des Gemeinderates vom 29. April 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS -
Ratsmitglieder;
ROTH - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: MIESEN und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

FEUERWEHR

Punkt 1. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 5. Anpassung;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 2. Ausbau eines Bürgersteigs in WIRTZFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN:
Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und
Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges;

Punkt 3. Ausbau eines Bürgersteigs in HASENVENN: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN:
Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und
Zustimmung über die Änderung einer bestehenden Regionalstraße;

Punkt 4. Verkauf des Campings EDELWEISS in BÜLLINGEN an die HAUS TIEFENBACH
AG aus BÜLLINGEN;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 5. Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der
Interkommunale AIVE vom 08.05.2013: Stellungnahme; (+ eventuell noch andere
Interkommunalen);

Punkt 6. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung und
Invorschlagbringung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der
Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle“;

ARBEITEN

Punkt 7. Trinkwasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN: Erstellung einer
Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen
Versorgung;

- Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors,
- Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrages und
- Festlegung der Vergabeart;

Punkt 8. Um- und Ausbau der Primarschule BÜLLINGEN: Anmieten von
Klassencontainern:

- Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung
und
- Festlegung der Vergabeart;

Punkt 9. Unterhaltsarbeiten 2013 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 –
Teermakadam: Anpassung der Kostenschätzung;

FINANZEN

Punkt 10. Brennholzverkäufe vom 15., 18. und 25.02. sowie vom 08.04.2013:
Zurkenntnisnahme der Resultate;

Punkt 11. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN: Zur Kenntnisnahme der Resultate des
Verkaufs vom 23.04.2013;

- Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2013 an die Bibliotheken;
- Punkt 13. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 14. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 15. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 16. Gemeinderechnung 2012: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2012: Abschluss;
- Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 27. März 2013 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G : F E U E R W E H R

Punkt 1 Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 5. Anpassung (D.K.Nr. 850)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz, des Artikels 13, ersetzt durch das Gesetz vom 16.07.1993;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 06.05.1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen, abgeändert am 31.05.2007, am 05.09.2007, am 19.12.2007 und am 21.01.2010, welche vom Provinzgouverneur genehmigt wurde;

In Erwägung, dass Artikel 23 dieser Grundordnung die Beendigung des Dienstes als freiwilliges Wehrmitgliede festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 21.01.2013 zur Abänderung des Artikels 23 der Anlagen 2 und 3 zum Königlichen Erlass vom 06.05.1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste (Staatsblatt vom 22.03.2013);

In Erwägung, dass durch die im vorerwähnten Königlichen Erlass vorgeschriebene Änderung des Artikels 23 der Grundordnung die Möglichkeit geschaffen wird, unter gewissen Voraussetzungen Wehrmitglieder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres vertraglich zu binden;

In Erwägung, dass dies in der Regionalwehr ein diesbezügliches Interesse besteht und bereits eine entsprechende Anfrage vorliegt;

In Erwägung, dass es für die Wehr von Vorteil ist, freiwillige Wehrmitglieder nach dem 60. Lebensjahr vertraglich weiter zu beschäftigen, da somit auf ihre Erfahrung zurückgegriffen werden kann und sie wenn sie bereits in den Ruhestand versetzt wurden sie zeitlich - und insbesondere übertags - der Wehr für Einsätze zur Verfügung stehen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des Feuerwehrkommandanten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Artikel 23 der am 24.11.2006 angenommenen und am 31.05.2007, am 05.09.2007, am 19.12.2007 und am 21.01.2010 abgeänderten Grundordnung der Regionalwehr Büllingen wie folgt zu ersetzen:

Artikel 23. Das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes endet:

1) beim Ablauf der Anstellungs- und Wiederanstellungsdauer;

2) beim Erreichen der Altersgrenze: ehrenhafte Entlassung wird dem Interessenten Ende des Monats gewährt, im Laufe dessen er das sechzigste

Lebensjahr erreicht.

Diese Altersgrenze kann auf Antrag des freiwilligen Mitglieds unter folgenden Mindestbedingungen auf das Ende des Monats, in dem es das Alter von fünfundsiebzehn Jahren erreicht, verschoben werden:

1. über eine günstige Stellungnahme des Dienstleiters verfügen,
2. einen kardiorespiratorischen Test bestehen, der von einem vom Arbeitsarzt bestimmten Facharzt durchgeführt wird.

Wenn es sich um einen freiwilligen Dienstleiter handelt, gelten folgende Mindestbedingungen:

1. über eine günstige Stellungnahme des Bürgermeisters verfügen,
2. einen kardiorespiratorischen Test bestehen, der von einem vom Arbeitsarzt bestimmten Facharzt durchgeführt wird,
3. über das Brevet eines Dienstleiters verfügen.

Der Gemeinderat kann die Modalitäten des Antrags bestimmen und zusätzliche Bedingungen für die Verlängerung des Einstellungsvertrags festlegen. Ein neuer Einstellungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr wird aufgestellt und ist vier Mal um ein Jahr verlängerbar, insofern die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Das freiwillige Mitglied, das das Alter von sechzig Jahren seit dem 17.02.2012 erreicht hat, kann den Dienst wieder aufnehmen, ohne ein Einstellungsverfahren zu durchlaufen, unter Beibehaltung seines Dienstgrades und insofern die vorerwähnten Bedingungen erfüllt sind. In dem Zeitraum zwischen dem Dienstaustritt und dem neuen Dienstantritt verliert das Mitglied seine Eigenschaft als freiwilliger Feuerwehrmann. Dieser Zeitraum wird bei der Berechnung des Dienstalters nicht berücksichtigt.

- 3) durch freiwillige Abdankung: mit dreimonatiger Kündigungsfrist kann der Interessent jederzeit abdanken;
- 4) durch Entlassung von Amtes wegen: sie erfolgt auf Veranlassung der Anstellungsbehörde, wenn der Interessent aufhört, eine der im Artikel 10 festgelegten Bedingungen 6, 7 und 8 zu erfüllen oder wenn er für endgültig dienstuntauglich befunden worden ist aus einem der unter Punkt 8 dieses Artikels 10 vorgesehenen Gründe;
- 5) durch Absetzung: sie wird durch den Gemeinderat für jedes Mitglied ausgesprochen :
 - a) wegen offenkundigen schlechten Betragens;
 - b) wegen Verstoßes gegen die Disziplin;
 - c) in dem im Artikel 33 vorgesehenen Falle.

Artikel 2. Diese Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt:

- an den Herrn Provinzgouverneur zwecks Billigung;
- an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information;
- nach Billigung an den Offiziersdienstleiter zwecks Verteilung an alle Mitglieder der Regionalwehr BÜLLINGEN inklusive des Rettungsdienstes.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 2. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrages vom 22.02.2013 der Gemeinde BÜLLINGEN (Änderung eines bestehenden Gemeindeweges) im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD (Gemarkung 7, Flur E);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 04.04.2013 bis zum 19.04.2013 einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 129bis des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 04.04.2013 bis zum 19.04.2013 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges im Hinblick auf den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft WIRTZFELD (Gemarkung 7, Flur E);

Artikel 2. Seine Zustimmung zur Änderung dieses bestehenden Gemeindeweges und zum Anlegen dieses Bürgersteigs zu geben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 3. Ausbau eines Bürgersteigs in HASENVENN: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung einer bestehenden Regionalstraße

DER RAT;

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrags vom 22.02.2013 der Gemeinde BÜLLINGEN (Änderung einer bestehenden Regionalstraße) im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN (Gemarkung 8, Flur Q);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 12.04.2013 bis zum 29.04.2013 einer Veröffentlichung gemäß den Artikeln 129bis und 330-13° des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 12.04.2013 bis zum 29.04.2013 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung einer bestehenden Regionalstraße im Hinblick auf den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN (Gemarkung 8, Flur Q);

Artikel 2. Seine Zustimmung zur Änderung dieser bestehenden Regionalstraße und zum Anlegen dieses Bürgersteigs zu geben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 4. Verkauf des Campings „EDELWEISS“ in BÜLLINGEN an die HAUS TIEFENBACH AG aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2012, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN die Kündigung des Geschäftsmietvertrages zwischen Herrn Evert KENNES und der Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich der Betreibung des Campingplatzes „Edelweiß“ in BÜLLINGEN angenommen hat: dieser Geschäftsmietvertrag endet am 31.05.2013;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium durch den gleichen Beschluss beauftragt wurde, die Möglichkeiten einer Neuvermietung oder eines Verkaufs des Campingplatzes auszuloten;

In Erwägung, dass es sich bei dem Campingplatz „Edelweiß“ gemäß dem Sektorenplan MALMEDY-ST. VITH um ein Freizeitgebiet handelt, welches sich in 4760 BÜLLINGEN, Trierer Straße 25, katastriert Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44a² und 44s (Gesamtfläche: 3,9379 Ha) befindet und Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Ansicht ist, die festgelegte Zweckbestimmung dieses Gebietes nicht ungenutzt zu lassen, d.h. dass dort touristische Aktivitäten weitergeführt werden sollen;

In Erwägung, dass die Gemeinde einen öffentlichen internationalen Angebotsaufruf für entweder die Anmietung oder den Ankauf des Campingplatzes „Edelweiß“ gemäß folgenden Richtlinien durchgeführt hat:

- Die Frist für das Einreichen der Angebote bei der Gemeinde endete am 11.03.2013;
- Der Angebotsaufruf wurde auf der Internetseite der Gemeinde, in belgischen, deutschen und niederländischen Zeitungen bekannt gemacht;

In Erwägung, dass zahlreiche Personen auf die Veröffentlichung reagierten und dass schlussendlich sechs Interessenten sich um eine Anmietung des Campingplatzes beworben haben, und dass sich drei Interessenten um einen Ankauf beworben haben;

In Erwägung, dass es angebracht ist aufgrund der vorliegenden Kaufangebote und angesichts der Tatsache, dass die Betreibung und Verwaltung eines Campingplatzes keine primäre Aufgabe einer Gemeinde ist, den Campingplatz zu veräußern;

Nach Durchsicht nachstehender Kaufangebote:

- Michael u. Doris MÜLLER Christinenstraße 3 - D-45131 ESSEN: Kauf zum Gesamtpreis von 60.000,00 € oder Mietkauf auf 4 Jahre zum Gesamtpreis von 64.000,00 €,
- Claudia WAND & Birgitt TORBRÜGGE Kreuzgasse 3 - D-53894 MECHERNICH: Kauf zum Gesamtpreis von 100.000,00 € (vorbehaltlich Finanzierung),
- Hotel Haus TIEFENBACH, c/o Herr Helmut LUX Trierer Straße 21 - 4760 BÜLLINGEN: Kauf zum Gesamtpreis von 102.000,00 €;

In Erwägung, dass das höchste Angebot - welches von der Aktiengesellschaft HAUS TIEFENBACH eingereicht wurde - eine Kaufsumme in Höhe von 102.000,00 € aufweist, dass dieses Angebot ebenfalls ein touristisches Konzept beinhaltet und dass der Anbieter bereits in der touristischen Branche tätig ist;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint, den Campingplatz an den Meistbietenden für eine Summe in Höhe von 102.000,00 € zu verkaufen;

In Erwägung, dass ein Verkauf ebenfalls einen wichtigen wirtschaftlichen Aspekt beinhalten würde, bestehend aus der Förderung eines existierenden, angrenzenden Hotelkomplexes, der sich zurzeit in Expansion befindet;

In Erwägung, dass der Verkauf des Campingplatzes, sowie die diesbezüglichen Angebote auf der vereinigten Kommissionssitzung vom 27.03.2013 thematisiert wurden;

Nach Durchsicht der diesbezüglichen Katasterunterlagen;

In Erwägung, dass der Verkauf an die Aktiengesellschaft HAUS TIEFENBACH vom 04.04.2013 bis zum 19.04.2013 einer Veröffentlichung unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und Vereinigten Kommission;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verkauf des Campingplatzes „EDELWEISS“ mit Infrastruktur in BÜLLINGEN, Trierer Straße 25, katastriert Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44a² und 44s, mit einer Gesamtfläche von 3,9379 Ha, an die Aktiengesellschaft HAUS TIEFENBACH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Trierer Straße 21;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN würde es befürworten, wenn die Zweckbestimmung des Campingplatzes (Campingtourismus) auch nach dem Verkauf Bestand haben würde;

Artikel 3. Der Gesamtpreis für diesen Verkauf beläuft sich auf 102.000,00 €;

Artikel 4. Die Kosten dieser Immobilientransaktion sind zu Lasten des Ankäufers;

Artikel 5. Gemäß Vorschlag des Ankäufers wird das Notariat SCHÜR mit der Veraktung der betreffenden Immobilienangelegenheit beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 5 Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 08.05.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 28.03.2013 (Eingang 09.04.2013) des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 08.05.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 08.05.2013 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 08.05.2013 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 6. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung und Invorschlagbringung eines Gemeindevertreters für den Verwaltungsrat der Sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle“ (D.K.Nr. 172.205 und 625.0):(SEK)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, für die soziale Immobilienagentur „Wohnraum für Alle“ Frau Martina PALM, Ratsmitglied, als Vertreterin für die Generalversammlung zu bezeichnen und **BESCHLIESST** einstimmig Herrn Friedhelm WIRTZ, Bürgermeister, für den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

ARBEITEN

Punkt 7. Trinkwasserversorgung der Gemeinde BÜLLINGEN: Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden und eines Konzepts der zukünftigen Versorgung:

- **Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors,**
- **Annahme des Lastenheftes und des Honorarvertrages und**
- **Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

DER RAT;

In Erwägung, dass bei längeren Trockenperioden die Ergiebigkeit der Quellen in unserer Gemeinde merklich zurückgeht, sodass unter ungünstigen Umständen eine einwandfreie und ausreichende Versorgung mit Trinkwasser nicht mehr gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Büllingen von Jahr zu Jahr steigt;

In Erwägung, dass wir uns, nach Aussage der in der Öffentlichkeit stattfindenden Kontroverse und laut wissenschaftlichen Forschungen, in einem Klimawandel befinden, von dem keiner genau sagen kann, welche Witterungseinflüsse sich daraus entwickeln werden;

In Erwägung, dass zum Schutz der natürlichen Ressourcen auf allen Ebenen Anstrengungen unternommen werden müssen;

In Erwägung, dass angesichts dieses Sachverhalts die Gemeinde Überlegungen anstellen muss, welche Möglichkeiten bestehen, um die Versorgung der Bevölkerung in unserer Gemeinde mit Trinkwasser auch auf lange Sicht zu gewährleisten;

In Erwägung, dass es hierzu notwendig ist, zunächst eine genaue Bestandsaufnahme der bestehenden Infrastruktur zu erstellen, aus der sich, nach entsprechender Analyse und unter Berücksichtigung der geltenden und zu erwartenden Auflagen der Gesetzgebung, Schlussfolgerungen zur Erstellung eines Konzepts für die Zukunft schließen lassen;

In Erwägung, dass eine solche Bestandsaufnahme und Analyse nicht durch eigene Kräfte bewältigt werden kann, sondern der Überlegungen und Berechnungen eines geschulten und ausgebildeten Projektautors bedarf;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt erstellten Lastenheftes und den Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors;

Auf Vorschlag der Baukommission;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erstellung einer Bestandsaufnahme der bestehenden Wasserversorgung und eines Konzepts für die zukünftige Wasserversorgung in der Gemeinde Büllingen im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Das Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors wird das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festgelegt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Um- und Ausbau der Primarschule BÜLLINGEN: Anmieten von Klassencontainern:

- **Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung und**
- **Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.1:571.201)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Primarschüler während der im September 2013 anstehenden Um- und Ausbaurbeiten an der Primarschule in BÜLLINGEN für die vorgesehene Dauer dieser Arbeiten von einem Jahr Ausweichklassen benötigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass in der Ortschaft BÜLLINGEN keine Möglichkeit besteht, alle Primarschulkinder in einem einzigen Gebäude unterzubringen, da entweder die vorhandenen Räume zu klein sind oder die erforderlichen Sanitäreinrichtungen, bzw. Pausenhofmöglichkeiten fehlen;

In Erwägung, dass somit ein Bedarf an 3 größeren Klassencontainern für ungefähr 28 Primarschüler, sowie 3 kleineren Klassencontainern für ungefähr 16 Primarschüler besteht;

In Erwägung, dass diese Klassencontainer auf dem großzügigen Parkplatz des Sportkomplexes in BÜLLINGEN aufgesetzt werden können und die Primarschüler die Sanitäreinrichtungen des Sportkomplexes nutzen können;

In Anbetracht der Tatsache, dass die ebenfalls während der Um- und Ausbaurbeiten umzusiedelnden Kindergartenkinder in der Cafeteria der Sporthalle in BÜLLINGEN untergebracht werden können und auch problemlos die Sanitäreinrichtungen vor Ort nutzen dürfen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten vorliegenden Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung zur Lieferung und Anmietung von 3 großen und 3 kleineren Containern;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Drei große und drei kleinere Container als Ausweichklassen im Zuge des Um- & Ausbaus der Primarschule in Büllingen anzumieten;

Artikel 2. Das durch das Bauamt ausgearbeitete Lastenheft mit technischer Beschreibung gutzuheißen und als monatliche Höchstmiete für diese Leistung eine Summe von 5.000,00 € (inkl. 21 % MwSt.) festzulegen;

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 9. Unterhaltsarbeiten 2013 an den Gemeindewegen: Los 1 – Teerungen und Los 2 – Teermakadam: Anpassung der Kostenschätzung (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.03.2013 über die Annahme der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Unterhaltsarbeiten 2013 der Gemeindewege;

In Erwägung, dass dieser Ratsbeschluss eine Kostenschätzung von 300.000,00 € (einschl. 21 % MWS) beinhaltet;

In Erwägung, dass der lange Winter auf dem Straßennetz seine Spuren hinterlassen hat und es angebracht ist, die Instandsetzungen auszuweiten und die vorgesehene Summe auf 500.000,00 € (einschl. 21 % MWS) zu erhöhen;

In Erwägung, dass diese Schäden anlässlich der diesjährigen Rundfahrt vom 13.04.2013 durch den Gemeinderat begutachtet wurden und dieser sich von der Notwendigkeit dieser Ausgaben hat überzeugen können;

In Erwägung, dass die diesbezüglich Kredite im Haushaltsplan 2013 der Gemeinde nicht ausreichend sind, diese aber in der anstehenden Änderung des Haushaltsplanes angepasst werden sollen, welches auf Grund der Rechnungslegung 2012 ohne Probleme möglich ist;

In Erwägung, dass Artikel L1311-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dem Gemeinderat die Möglichkeit der Bestreitung von Ausgaben vorsieht, die durch zwingende und unvorhergesehene Umstände erforderlich geworden sind;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund von Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Die Schätzung der Lose 1 und 2 der Unterhaltsarbeiten 2013 an den Gemeindewegen von 300.000,00 € (einschl. 21 % MWS) auf 500.000,00 € (einschl. 21 % MWS) zu erhöhen;

Artikel 2. Die erforderlichen Kredite im Entwurf der 1. Änderung des Haushaltsplanes 2013 einzutragen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt, welche der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen ist.

FINANZEN

Punkt 10. Brennholzverkäufe vom 15., 18. und 25.02. sowie vom 08.04.2013: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 15.02.2013 in Roherath: 134 Lose (705,50 m³) zum Gesamtpreis von 25.463,60 €;
- Brennholzverkauf vom 18.02.2013 in Hünningen: 87 Lose (422,70 m³) zum Gesamtpreis von 10.327,80 €;
- Brennholzverkauf vom 25.02.2013 in Wirtzfeld: 121 Lose (653,60 m³) zum Gesamtpreis von 22.211,80 €;
- Submission vom 08.04.2013: 7 Lose (36,60 m³) zum Gesamtpreis von 1.093,87 €;

GESAMTERLÖS: 59.097,07 € für 1.818,40 m³ Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT die RESULTATE dieser Holzverkäufe zur KENNTNIS.

Punkt 11. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 23.04.2013 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate des öffentlichen Holzverkaufs vom 23.04.2013 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 3 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 2.430 m³ einen Ertrag in Höhe von 128.940,77 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den RESULTATEN dieses Holzverkaufs.

Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2013 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

Der Rat,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie den abgeänderten Beschluss vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass 2 Bibliotheken der Gemeinde in die Kategorie 3 eingestuft wurden (MÜRRINGEN und BÜLLINGEN);

In Erwägung, dass 5 Bibliotheken der Gemeinde in die Kategorie 4 eingestuft wurden (MANDERFELD, HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD);

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2013 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2013 die durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Zuschüsse wie folgt zu gewähren:

- Bibliotheken MÜRRINGEN und BÜLLINGEN: je 2.250,00 €,
- Bibliotheken MANDERFELD, HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD: je 1.250,00 €;

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welches mit der Akte der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuzustellen ist.

Punkt 13. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung 2012 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 28.01.2013 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 28.02.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.03.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.03.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof nachstehendes Gutachten geäußert hat:

- A.I/14: Ankauf von Paramenten: 260,55 € statt 260,56 €;
- A.II/19: Küster und Organist: 5.863,41 € statt 5.845,41 €;
- A.II/21: Andere Angestellte: 3.327,44 € statt 3.327,64 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.661,80 €,
- auf der Ausgabenseite: 46.056,84 €,
- Überschuss: 1.604,96 €;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Korrekturen gebilligt werden kann:

- A.I/14: Ankauf von Paramenten: 260,55 € statt 260,56 €;
- A.II/19: Küster und Organist: 5.863,41 € statt 5.845,41 €;
- A.II/21: Andere Angestellte: 3.327,44 € statt 3.327,64 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 28.01.2013 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 47.661,80 €,
- auf der Ausgabenseite: 46.074,63 €,
- Überschuss: 1.587,17 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung 2012 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 19.03.2013 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 22.03.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.04.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.04.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und diese Ausgaben ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.815,51 €
- auf der Ausgabenseite: 26.085,43 €
- Überschuss: 2.730,08 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 19.03.2013 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.815,51 €
- auf der Ausgabenseite: 26.085,43 €
- Überschuss: 2.730,08 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung 2012 – Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 18.03.2013 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 22.03.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18.04.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.04.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof ein günstiges Gutachten geäußert hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 48.375,60 €;
- auf der Ausgabenseite: 36.999,58 €;
- Überschuss/Defizit: 11.376,02 €;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2012 unter Berücksichtigung nachstehender Korrekturen gebilligt werden kann:

- A.II.21: Löhne Raumpflege: 4.685,75 € statt 4.761,86 €;
- A.II.25: LSS-Arbeitgeber: 5.697,87 € statt 5.783,09 €;
- A.II.52: Büromaterial: 359,37 € statt 350,00 €;
- A.II.53: Telefon, Porto: 623,83 € statt 630,33 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 18.03.2013 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 48.375,60 €,
- auf der Ausgabenseite: 36.841,12 €,
- Überschuss: 11.534,48 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. Gemeinderechnung 2012: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2012: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2012 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2012 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters WIRTZ in seinen detaillierten Darlegungen der Gemeinderechnung 2012, und nach Durchsicht der verschiedenen Diagramme und Tabellen zu den verschiedenen Einnahmen- und Ausgabenbereichen;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels L1312-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2012 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

A) Haushaltsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.232.106,58	- 8.835.047,85	1.397.058,73
Außerordentlicher Dienst	3.011.178,86	- 3.166.599,86	- 155.421,00
Gesamtbeträge	13.243.285,44	-12.001.647,71	1.241.637,73

B) Buchführungsergebnis

€	Festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	10.232.106,58	- 8.641.759,14	1.590.347,44
Außerordentlicher Dienst	3.011.178,86	- 2.163.366,29	847.812,57
Gesamtbeträge	13.243.285,44	-10.805.125,43	2.438.160,01

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2012 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

A) Ergebnisrechnung	€
Betriebsbonus	1.293.998,83
Außergewöhnlicher Überschuss	257.210,75

Bonus des Rechnungsjahres 2012	1.551.209,58
--------------------------------	--------------

B) Bilanz

Aktiva am 31.12.2012	84.291.748,44
Passiva am 31.12.2012	84.291.748,44

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2012 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 27. März 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. März 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

In Erwägung, dass der Wortlaut der Interpellationen für die Liste FBB nicht deutlich genug ihren Standpunkt in der Fragestellung wiedergibt und dieser Wortlaut deshalb in einer späteren Sitzung angenommen werden soll;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls (ohne den Wortlaut der Interpellationen, über den später abgestimmt wird) der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN der Liste FBB

1. Auf die Frage wann die Forstkommission zur Besprechung der Forsteinrichtung vor der Waldbegehung am 01.06.2013 stattfindet, wird mitgeteilt, dass dies der 22. oder der 23. Mai sein werde.
2. Problematik in den Kindergärten: eine steigende Anzahl der Kinder in den Kindergärten von HONSFELD und KRINKELT (Steigerung enorm in den beiden KG) ist zu verzeichnen. An welche Lösung ist gedacht? Das Stellenkapital wird nur auf Grundlage der anwendbaren Dekrete festgelegt. Die Organisation des kommenden Schuljahres hat begonnen und die Lehrer müssen ihre Urlaubsanträge bis zum 31.05.2013 einreichen. Eventuell werden Personalverschiebungen zur Behebung von Engpässen erforderlich sein. Die Schulplanung läuft zurzeit an, welche dann detailliert auf einer Schulkommission in der 2 Junihälfte 2013 besprochen wird.
3. Energieleitbild für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Bezug die der Gemeinde Büllingen gehörenden Gebäude: Können diese Angaben an alle Ratsmitglieder weitergeleitet werden? Ja, ideal ist es, diese Angaben im Rahmen einer Kommission mitzuteilen und zu erläutern.